

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 FlugAbgG Personenbezogene Bezeichnungen

FlugAbgG - Flugabgabegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

§ 14.

Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$